

AUSLEGUNG DER UMWELTSORGFALTPFLICHTEN

Einleitung

Die deutschen Chemie- und Pharmaunternehmen sind sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst und arbeiten intensiv daran, ihr Lieferkettenmanagement auszubauen und weiter zu verbessern. Freiwillige Initiativen wie „Together for Sustainability“ und die Pharmaceutical Supply Chain-Initiative sowie der Chemie³-Branchenstandard für nachhaltige Wertschöpfung unterstreichen das verantwortungsbewusste Handeln der Branche.

Um eine gezielte Verbesserung der Lebenslagen und Umwelt entlang der Lieferketten zu gewährleisten, ist ein praxistauglicher Vollzug erforderlich, der es Unternehmen ermöglicht, Ressourcen dort einzusetzen, wo sie Veränderungen am effektivsten bewirken können. Überzogene Anforderungen mit überbordenden Compliance- und Berichtspflichten und überzogenen Rechts- und Sanktionsrisiken sind dagegen kontraproduktiv und können dazu führen, dass sich Unternehmen aus schwierigen Regionen zurückziehen und Geschäftsfelder anderen Wirtschaftsakteuren überlassen, die ein weniger ausgeprägtes Menschenrechtsverständnis haben.

Vor diesem Hintergrund haben wir das vom Umweltbundesamt beauftragte Gutachten „Das Lieferketten-Sorgfaltspflichtengesetz: Auslegung der Umweltsorgfaltspflichten und Ansätze zur praktischen Umsetzung“ mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Wie von der Autorin angemerkt sind viele der im Gutachten vorgeschlagenen Auslegungsansätze in der Literatur umstritten und Gerichtsentscheidungen zu diesen Themen dürften erst in einigen Jahren zu erwarten sein. Zu einigen Aussagen und Vorschlägen möchten wir insofern Stellung nehmen.

Im Einzelnen

1. Anwendung lokalen oder europäischen Umweltrechts im Rahmen des § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG

Eine Kernfrage im Bereich der umweltbezogenen Sorgfaltspflichten des § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG¹ ist, ob sich diese (allein) nach dem lokalen nationalen Recht richten oder ob (zusätzlich) europäisches oder deutsches Recht (entsprechend) anzuwenden ist.

Jedenfalls ist Voraussetzung für einen Verstoß gegen § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG, dass die Herbeiführung einer Umweltauswirkung auch zu einer Menschenrechtsverletzung führt.² Der ursprüngliche Vorschlag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, eine selbständige umweltbezogene Sorgfaltspflicht einzuführen, hat sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens nicht durchgesetzt.³ Hinsichtlich inländischer Sachverhalte könnte die Verletzung entsprechender deutscher Stoff- und Richtwerte (z.B. Überschreitung der Maßnahmenwerte im Zusammenhang mit dem Wirkungspfad Boden-Mensch) eine Indizwirkung für einen entsprechenden Verstoß gegen § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG haben. Inwieweit deutsche Richtwerte bei eventuell drohenden Verstößen an ausländischen Standorten zu berücksichtigen sind oder ob allein das ausländische Recht (also das lokale Recht, das den Maßstab für die Anlageneinigungen bildet) gilt, wird in der Literatur teilweise streitig gestellt.⁴ Teilweise wird eine Heranziehung des deutschen (bzw. des europäischen) Rechts befürwortet,⁵ jedoch werden bezüglich der Bestimmtheit und Zumutbarkeit einer Anwendung deutschen bzw. europäischen Rechts außerhalb der Europäischen Union (EU) auch deutliche Zweifel geäußert.⁶

Nach dem vom Bundesumweltamt in Auftrag gegebenen Gutachten (S. 26 f., 31, S. 67) spiele die formale Gesetzeskonformität des jeweiligen Akteurs nach Regeln des Gastlandes für die Tatbestandsmäßigkeit keine Rolle. Anders als in § 2 Abs. 2 Nr. 1, 5, 8 und 12 fehle eine Beschränkung ... auf das lokale Recht bzw. Widerrechtlichkeit in Nr. 9.

Die pauschale entsprechende Anwendung von EU- bzw. deutschem Recht auf Sachverhalte außerhalb der EU würde jedoch eine übergriffige Missachtung des lokalen Rechts, der lokalen Genehmigungen und der lokalen Behörden darstellen. Eine solche Herangehensweise dürfte unmittelbare Auswirkungen auf die deutschen Außenhandelsbeziehungen haben. Schon allein,

¹ § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG:

„Ein menschenrechtliches Risiko im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

...

9. das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die

- a) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
- b) einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,
- c) einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder
- d) die Gesundheit einer Person schädigt;

² Wagner/Ruttloff/Wagner, LkSG, § 2 Rn. 196.

³ Fleischer/Mankowski, LkSG, § 2 Rn. 4.

⁴ Vgl. Fleischer/Mankowski, LkSG, § 2 Rn. 120; Wagner/Ruttloff/Wagner, LkSG, § 2 Rn. 197.

⁵ Vgl. Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß, § 2, Rn. 459 mit weiteren Nachweisen.

⁶ So Uwer in Spießhofer/Späth, LkSG, § 2 Rn. 108.

dass das deutsche Lieferkettengesetz (unabhängig von der genauen Auslegung) Auslandssachverhalte regelt, dürfte von vielen Akteuren (insbesondere) außerhalb der EU⁷ als Eingriff in die jeweilige eigene nationale Regelungs- und Vollzugskompetenz wahrgenommen werden. Würde man darüber hinaus auch noch europäische Regelungen bzw. Grenzwerte auf Sachverhalte außerhalb der EU anwenden, würden die dortigen Wirtschaftsakteure mittelbar dem EU-Recht unterworfen. Dagegen spricht nicht nur die Souveränität dieser Staaten, sondern auch das Wesen von Grenzwerten, die sich nach den Gegebenheiten vor Ort richten (z.B. Beschaffenheit eines Gewässers). Es dürfte insofern (zumindest aus der Sicht von Drittstaaten) willkürlich erscheinen, europäische Grenzwerte anwenden zu wollen. Dies gilt umso mehr, wenn betroffene Staaten bestimmte internationale Umweltabkommen nicht unterzeichnet haben.

Dies heißt im Umkehrschluss nicht, dass man mit dem Argument der Souveränität (offensichtliche) Menschenrechtsverletzungen dulden darf. Wenn für das verpflichtete Unternehmen ersichtlich ist, dass die nationale Rechts-, Genehmigungs- und Vollzugslage zu einem Menschenrechtsverstoß führt oder zu führen droht, greifen (selbstverständlich) die entsprechenden Pflichten. Den Maßstab für einen Verstoß gegen umweltbezogene Menschenrechte können aber nicht allein die Rechtsordnungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten setzen. Die schwierige Suche nach einem konkreten Abgrenzungskriterium liegt in der Natur der gesetzlichen Regelung in § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG. Für die Anwendung der (wohl strengsten) europäischen Regelungen und Grenzwerte fehlt es jedoch an einer rechtlichen Grundlage im LkSG. Den verpflichteten Unternehmen bleibt es unbenommen, in ihrer Lieferkette die Einhaltung strengerer (z.B. europäischer) Grenzwerte zu fordern, eine Pflicht hierzu lässt sich aus dem LkSG jedoch nicht ableiten. Das teilweise vorgebrachte Argument, dass das lokale Recht in § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG anders als beispielsweise in § 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG („Recht des Beschäftigungsorts“) nicht genannt ist⁸, führt zu keinem anderen Ergebnis, da sich ansonsten ein Wertungswiderspruch ergeben würde. Unstreitig setzt das lokale Recht den Maßstab für arbeitsbezogene Menschenrechte. Eine andere Lesart ergibt sich auch nicht für die umweltbezogenen Menschenrechte. Es erschließt sich weder aus der Gesetzesformulierung noch aus dem Gesamtzusammenhang, warum im Hinblick auf arbeitsbezogene Menschenrechte das lokale Recht den Maßstab setzen soll, im Hinblick auf umweltbezogene Menschenrechte jedoch europäisches Recht anzuwenden sein soll. Insofern hat der Gesetzgeber geregelt, dass das lokale Recht für die umweltbezogenen Menschenrechte maßgeblich ist.

2. Rechtsfolgen lokaler Genehmigungen im Rahmen des § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG

Darüber hinaus stellt sich die Frage, welche Rechtsfolgen der Umstand hat, dass der Betrieb einer Anlage mit Genehmigung der lokalen Behörden erfolgt.

⁷ Innerhalb der EU ist in Umsetzung der neu gefassten EU-Lieferketten-Richtlinie (2024/1760, CSDDD) bis Juli 2028 ohnehin ein jeweiliges nationales Lieferkettenrecht zu etablieren.

⁸ Vgl. Wagner/Ruttloff/Wagner, LkSG, § 2 Rn. 198.

Laut Gutachten kann das Vorliegen einer Genehmigung (bei adäquater Vollstreckung) die Einhaltung des lokalen Rechts indizieren, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung trotz Genehmigung vor. In dem vom Umweltbundesamt in Auftrag gegebenen Gutachten wird die These vertreten, dass die Einhaltung nationalen Umweltrechts einen Verstoß gegen das LkSG nicht ausschließen soll. Das Vorliegen einer anlagenbezogenen Genehmigung soll dann erst bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu beachten sein (S. 25 ff., S. 67) und darüber hinaus aus Praktikabilitätsgründen (!) am europäischen bzw. deutschen Umweltrecht gemessen werden. Aus dem Gesetz lässt sich diese These jedoch nicht ableiten. Darüber hinaus stellt sich die Anschlussfrage, wie die Prüfung der Verhältnismäßigkeit bzw. Angemessenheit zu erfolgen hat und warum das Betreiben einer Anlage innerhalb der Parameter einer nach lokalem Recht ordnungsgemäß erteilten (und vollzogenen) Genehmigung nicht tatbestandsausschließend sein soll. Schließlich dokumentiert eine ordnungsgemäß (also beispielsweise ohne Korruption oder unrechtmäßige Beschneidung des Rechtswegs) erteilte und vollzogene Genehmigung die Einhaltung des lokalen Rechts.⁹ Nach dem oben Gesagten muss dies regelmäßig den Anforderungen des LkSG genügen. Etwas anderes gilt, wenn für das verpflichtete Unternehmen ersichtlich ist, dass ein Menschenrechtsverstoß dennoch stattfindet oder droht (vgl. oben). Ein solcher Befund führt (selbstverständlich) zu entsprechenden Pflichten.

3. Kumulation / Summation von Umwelteinwirkungen

Fraglich ist, wie sich die Kumulation oder Summation von Umwelteinwirkungen auf die umweltbezogenen Sorgfaltspflichten auswirkt. Insbesondere stellt sich die Frage, was gilt, wenn der Verursachungsanteil gering ist, aber bereits ein menschenrechtsverletzender Umweltzustand vor Ort besteht (vgl. Gutachten, S. 40 f., S. 64, Beispiel Ganges: S. 24). Das vom Bundesumweltamt in Auftrag gegebene Gutachten vertritt hierzu die Position, dass es keine Bagatell- bzw. Irrelevanzschwellen gebe, vielmehr werde es „darauf ankommen, ob die Immissionssituation derart bedrohlich ist, dass schon offensichtlich keine weiteren Einträge erfolgen dürfen.“ (S. 41) Diese Auslegung würde aber zu dem Ergebnis führen, dass beispielsweise ein Vorzeigelieferant, dessen Produktion neben „Schwarzen Schafen“ an demselben Fluss angesiedelt ist, seine minimale Einleitung nicht mehr vornehmen dürfte, weil die benachbarten massiven Verschmutzer das unbedenkliche Maß an Einleitungen schon ausgeschöpft oder gar überschritten haben. Dem nach dem LkSG verpflichteten Unternehmen wäre es dann nicht möglich, Waren von dem Vorzeigeunternehmen zu beziehen. Dies kann ersichtlich nicht das vom Gesetz intendierte Ergebnis sein. Hier liegt es nahe, eine Bagatellgrenze anzunehmen, unterhalb derer der Beitrag des Emittenten als nicht kausal für die „Herbeiführung“ (vgl. § Abs. 2 Nr. 9 LkSG) des schädlichen Zustands anzusehen ist. Dann wäre schon tatbestandlich kein Verstoß gegeben.

⁹ So wohl im Ergebnis auch: Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß, § 2, Rn. 449 f. Dort werden als Beispiele für einen Verstoß genannt, dass eine Tätigkeit nicht genehmigungsfähig ist, dass eine erforderliche Genehmigung fehlt oder sie unter Verletzung von (Verfahrens-)Vorschriften ergangen ist oder dass die Grenzen einer Genehmigung überschritten werden.

Ansprechperson:

Ansprechperson: Dominik Jaensch

Bereich Recht und Steuern

T +49 (69) 2556- 1699 | **E** jaensch@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55

60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

[LinkedIn](#) | [YouTube](#) | [Instagram](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- › Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- › Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI ist Europas größter Verband für Chemie und Pharma. Mit seinen 22 Fach- und 7 Landesverbänden repräsentiert er die Interessen von rund 2.000 Unternehmen – vom Global Player bis zum hoch spezialisierten Mittelständler. Mit 240 Milliarden Euro Umsatz im Jahr 2024 und mehr als 560.000 Beschäftigten in Deutschland zählt die Branche zu den stärksten Treibern für Innovation, Wohlstand und Zukunft. Für eine starke chemisch-pharmazeutische Industrie von heute und morgen ist der VCI in Deutschland, in Europa und weltweit aktiv.